

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 2 Tulpenfeld 4 53105 Bonn

Vorab per Telefax 0228 146462

Berlin, 13.06.2013

Überprüfungsverfahren für das Standardangebot für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Az. BK 2a-12/005

hier: Ergänzende Stellungnahme der IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber zur Stellungnahme der TDG vom 13.05.2013

Sehr geehrter Herr Hammen, sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN hat zum o.g. Verfahren bereits mit Stellungnahmen vom 08.03.2013, vom 10.04.2013 sowie vom 13.05.2013 ausführlich Stellung genommen. Die dort gemachten Ausführungen behalten auch vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Die IEN möchte nachfolgend nunmehr auf die Stellungnahme der Telekom vom 13.05.2013 eingehen und diese kommentieren und macht von der seitens der Beschlusskammer gewährten Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch.

Zugleich meldet die IEN ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 02.07.2013 an. Dabei erlaubt sich die IEN den Hinweis, dass aus ihrer Sicht nicht nur die aktuellen Vorschläge der Betroffenen vom 13.05.2013 Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein sollten, sondern auch die Ergänzungen der Betroffenen aus der Stellungnahme vom 12.04.2013 oder die Weigerung, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

MITGLIEDER

Airdata BT Cable & Wireless Colt Orange Business Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54 10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig Dr. Jutta Merkt Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066 Telefax +49 30 3253 8067 info@ien-berlin.com www.ien-berlin.com



Seite 2 | 7 13.06.2013

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN hält nach wie vor an ihrer Auffassung fest, dass auch das von der Telekom als überarbeitet vorgelegte Standardangebot in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben der BNetzA in der Marktdefinition und – analyse sowie der Regulierungsverfügung entspricht und erheblicher Korrekturen bedarf. Es genügt nicht den Anforderungen des § 23 TKG nach Chancengleichheit und Billigkeit und kann keinesfalls ohne weitere Verhandlungen angenommen werden. Daher ist es unerlässlich, den vorliegenden Entwurf in ein markttaugliches Angebot umzuwandeln, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die gleichen Leistungen enthält, welche bereits in anderen europäischen Ländern aufgrund der bestehenden Nachfrage der Marktteilnehmer selbstverständlich verfügbar sind.

Insbesondere erachtet die IEN auch die mit der Stellungnahme vom 13.05.2013 eingereichten Änderungen des Standardangebots der Betroffenen für nicht akzeptabel, da sie sich in den Kontext der bisherigen vorgesehenen Benachteiligungen der potentiellen Vertragspartner einreihen. So will sich die Betroffene bereits aus dem bisherigen Vertragsangebot eine Übersicherung für ihre Leistungen einräumen, gesteht dem Vertragspartner Vertragsstrafen jedoch nur im höchst begrenzten Umfang und unter nicht nachvollziehbar nachteiligen Bedingungen zu.

II. Im Einzelnen

1. Planungsabsprachen (Anlage 2 Ziff. 3.1)

a. Meldepflichten

Mit diesen Vorgaben legt die Betroffene einseitig die Meldepflichten der potentiellen Vertragspartner fest. Dabei sollen insbesondere auch "wahrscheinliche Planungswerte" für mehr als drei Monate im Voraus gemeldet werden. Soweit später nicht gemeldete Abschlüsse und Kündigungen eingehen, will die Betroffene diese lediglich "im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten" bearbeiten und der Kunde hat keinen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz.

Es ist aus Sicht der IEN als unbillig und nicht nachvollziehbar zu bewerten, aus welchen Gründen die Telekom sich ihre eigenen Leistungen – unabhängig von deren Erbringung - durch vorgesehene Vorauszahlungspflichten und Sicherheitsleistungen absichern will und sämtliche Risiken der tatsächlichen Leistung auf den Vertragspartner abwälzen will. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Betroffene bei der Forderung nach Sicherheiten und Vorauszahlungen u.a. auch darauf beruft, entsprechende



Ressourcen bereitstellen zu müssen. Daher kann dann die tatsächlich rechtzeitige Leistungserbringung nicht auch noch von derart umfangreichen Meldepflichten abhängig gemacht werden.

Seite 3 | 7 13.06.2013

Schließlich soll die Einhaltung sämtlicher Leistungsfristen nur dann bindend sein, wenn sich die – rechtzeitig - gemeldeten Planungswerte entsprechend realisieren (vgl. Anlage 1 Ziff. 6.2.2).

Diese Regelungen stellen insgesamt eine einseitig unangemessene Benachteiligung der Wettbewerber dar. Die Betroffene will sich ihre – noch nicht erbrachten Leistungen – vollumfänglich im Voraus vergüten und absichern lassen (siehe hierzu die Ausführungen der IEN in der Stellungnahme vom 13.05.2013) um sich anschließend eine erhebliche Anzahl von Möglichkeiten zur verspäteten Leistungserbringung einzuräumen. Die Verpflichtung zur detaillierten Übermittlung von Planungswerten für einen Zeitraum über mehrere Monate unter Berücksichtigung der vorgesehenen Konsequenzen im Fall der Nichtrealisierung oder Abweichung sind nicht hinnehmbar.

Die BNetzA ist an dieser Stelle dringend gefordert, für eine Nachbesserung im vorgelegten Standardangebot zu sorgen.

Die IEN beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Betroffene hat die Regelungen dahingehend zu ändern, dass Nachfrager die konkreten Planungswerte spätestens bis zum zehnten Werktag eines Kalenderjahres zur Verfügung stellen sollen. Die Planungswerte erhalten auch Angaben zu Typ und Bandbreite, eine Verteilung der Planungswerte auf einzelne Monate oder Planungswerte zu Kündigungen sind nicht erforderlich.

Hilfsweise wird beantragt:

Die Verpflichtung der Nachfrager zur Übermittlung von Planungsabsprachen ist zu streichen.

b. Schadenersatzpflicht des Nachfragers des regulierten Produktes

Dieses Ungleichgewicht bei den Meldepflichten setzt sich nahtlos damit fort, dass der potentielle Vertragspartner jedoch gemäß Ziff. 3.1.4/3.7 selbst unverzüglich zur Entrichtung eines pauschalierten Schadensersatzes verpflichtet sein soll, wenn sich die gemeldeten Planungswerte nicht realisieren sollten. Dies ist ebenfalls als unbillig abzulehnen.

. . .



Die Absicht, einen Anspruch auf Schadenersatz für den Fall der Nichterfüllung der Planungsabsprachen mit in den Vertrag aufzunehmen, ist nicht genehmigungsfähig. Weder besteht hierfür eine allgemeine Nachfrage, noch begründet die Betroffene den angeblichen Schaden.

Seite 4 | 7 13.06.2013

Die Mitgliedsunternehmen der IEN sind gerne bereit, ihre Lieferanten nach Kräften bei der Erbringung ihrer Leistungen zu unterstützen. Das vorliegende Maß an Reglementierung der Nachfrage ist jedoch weniger geeignet ein festgestelltes Marktversagen zu beseitigen, als den Zugang zu einem regulierten Vorleistungsangebot zu behindern.

Die IEN beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Ziffern 3.1.4 und 3.7 werden gestrichen.

2. Vertragsstrafen (Anlage 1 Ziff. 6, 7/Anlage 4 Ziff. 3)

a. Verzögerte Leistungserbringung

Es ist aus Sicht der IEN zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb der potentielle Vertragspartner gemäß Ziff. 6.1 erst nach einer Verzögerung von 15 Werktagen einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz haben soll.

Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, ergibt sich hier ein erhebliches Ungleichgewicht gegenüber den Rechten der Betroffenen zur Forderung von Schadenersatz, sobald sich etwa nur eine über einen extrem langen Zeitraum im Voraus anzumeldende Planung nicht realisiert.

Diese unangemessen lange "Schonfrist" für eine verzögerte Leistungserbringung steht insbesondere auch im Widerspruch zum eigentlichen Sinn und Zweck der Regelung einer Vertragsstrafe, nämlich sich vertragskonform zu verhalten. Käme die Betroffene mit einer derartigen Regelung durch, würden sämtliche Bereitstellungsfristen ad absurdum geführt, da es der Telekom stets möglich wäre, diese Frist um weitere 15 Werktage ohne weitergehende Konsequenzen zu überziehen.

Darüber hinaus ist auch die vorgesehene Abstufung für die Nachfrager nicht akzeptabel. Diese vermittelt die fälschliche Annahme, dass es auf die tatsächliche Dauer der Verzögerung nur untergeordnet ankäme. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es vorliegend um die Erbringung eines Vorleistungsproduktes geht und die Vertragspartner ihren Kunden gegenüber selbst Leistungs- und Lieferfristen unterliegen, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Es macht für die Nachfrager einen erheblichen Unterschied, ob die Leistung 15 Tage oder 45 Tage verzögert erbracht wird, da sich der Schaden zumeist potenzieren dürfte, anstatt dass dieser sich, wie hier von



der Betroffenen vorgesehen, ab einer Dauer von 45 Tagen überhaupt nicht mehr erhöhen soll. Darüber hinaus sind auch die Höhen der pauschalierten Sätze deutlich zu gering bemessen. Nachfrager wie die IEN-Mitgliedsunternehmen, die überwiegend große Unternehmenskunden und Behörden mit TK-Dienstleistungen bedienen, unterliegen ihrerseits vertraglichen Regelungen mit ihren Kunden, die erhebliche Vertragsstrafen vorsehen. Bei den derart geringen Sätzen der Telekom würde der bei den IEN-Mitgliedsunternehmen entstehende Schaden nicht einmal ansatzweise kompensiert werden. Zugleich stellen derart geringe Sätze auch bei der Betroffenen selbst kaum einen Anreiz dar, sich entsprechend Vertragsgetreu zu verhalten.

Seite 5 | 7 13.06.2013

Aus diesen Gründen ist die gesamte Regelung als unbillig zu bewerten und steht insbesondere im Widerspruch zu den Vorgaben des § 23 TKG. Die BNetzA ist an dieser Stelle gefordert, für ausgeglichene Schadenersatzregelungen zu angemessenen Sätzen zu sorgen, die geeignet sind, die in der Regel beim Nachfrager tatsächlich entstehenden Schäden angemessen zu kompensieren und die Betroffene zu vertragsgetreuem Verhalten anzuhalten.

Die IEN beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Ziffer 3.5 ist dahingehend zu ändern, dass im Falle einer Verzögerung von 2 bis 15 Werktagen der Bereitstellungspreis für die verzögert bereitgestellte Leitung entfällt. Im Falle einer Verzögerung von mehr als 15 Werktagen ist ein pauschaler Schadenersatz in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich jeweils eines Zwanzigstels des Bereitstellungspreises für jeden weiteren Tag der Verzögerung zu leisten.

In Ziffer 6.6.1 wird die Zahl "15" durch die Zahl "2" ersetzt.

b. Verzögerte Entstörung

Entsprechendes gilt auch für die im Rahmen der Regelungen zur verzögerten Entstörung vorgeschlagenen Schadenersatzpauschalen der Betroffenen.

Eine unverzügliche Entstörung ist gerade für die Anbieter von TK-Dienstleistungen für große Unternehmenskunden und Behörden von essentieller Bedeutung, da diese, wie bereits dargestellt, gegenüber ihren Kunden selbst empfindlichen Vertragsstrafen für die verzögerte Leistungserbringung bzw. Störungen unterliegen.

. . .



Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt notwendig, im Rahmen des gegenständlichen Standardangebots auch die Betroffene zum Bemühen um größtmögliche Vertragstreue anzuhalten. Dazu sind die hier vorgeschlagenen Pönalen jedoch keinesfalls geeignet.

Seite 6 | 7 13.06.2013

Zunächst ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Verpflichtung zur Entrichtung einer Vertragsstrafe erst ab einer Verspätung von mehr als 12 Std. bzw. 2 Stunden (CEE) eingreifen soll und nicht ab Eintritt der Verzögerung. Bereits an dieser Stelle räumt sich die Betroffene erneut eine unangemessene Vergünstigung ein. Daneben ist auch die Höhe der Vertragsstrafe erneut viel zu niedrig bemessen. Bei derart geringen Strafzahlungen besteht für die Telekom kaum ein Anreiz, sich vertragsgetreu zu verhalten und gewährt zudem den betroffenen Nachfragern keinerlei Möglichkeit zur angemessenen Kompensation ohne zeitaufwändige Auseinandersetzungen über die tatsächliche Höhe des eingetretenen Schadens.

Aus diesem Grund kann auch ein Argument der Betroffenen nicht greifen, dass der Kunde gemäß Anlage 5 Ziff. 1.8 berechtigt sein soll, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Eine derartige Regelung bringt der Erfahrung nach stets einen aufwändigen Prozess der Geltendmachung der Forderung, nebst potentieller Ablehnung und weiteren rechtlichen Schritten mit sich. Soweit die pauschalierten Sätze derart gering bemessen sind, besteht für die Betroffene keinerlei Notwendigkeit, sich vertragsgetreu zu verhalten und es steht zu befürchten, dass sie es im Zweifelsfall stets auf eine Auseinandersetzung wird ankommen lassen.

Die BNetzA ist daher auch diesbezüglich dringend aufgefordert, für die Ansetzung von angemessenen pauschalierten Schadensersatz-Sätzen zu sorgen.

Die IEN beantragt daher wie folgt zu beschließen:

Die Standard-Entstörung ist im gesamten Vertrag auf eine Entstörfrist von 7 Stunden anzupassen. Die Entstörfrist für Express-Entstörung ist auf 5 Stunden anzupassen. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Entstörfrist um mehr als 50% der vereinbarten Entstörzeit zahlt die Betroffene einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von der Hälfte des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Entstörfrist um mehr als 100% der vereinbarten Entstörzeit zahlt die Betroffene einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 100% des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung. Für jede weitere Stunde erhöht sich der pauschalierte Schadenersatz um jeweils 25% des monatlichen Entgelts für die betroffene Leitung.



Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin Geschäftsführerin der IEN Seite 7 | 7 13.06.2013